

Verordnung von **Funktionstraining**

Gruppentherapie außerhalb des Heilmittelbudgets

Aktualisierte Auflage 2015

Gezielte Bewegungstherapie ist bei den meisten rheumatischen Erkrankungen unverzichtbar. Dieses Merkblatt informiert Ärzte und Ärztinnen über die Möglichkeit, Bewegungstherapie in Gruppen (Funktionstraining) als ergänzende Leistung zur Rehabilitation **außerhalb des Heilmittelbudgets** zu verordnen.

Was ist Funktionstraining?

Das Funktionstraining umfasst bewegungstherapeutische Übungen in Gruppen. Es wurde von Krankengymnastik-Experten in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rheuma-Liga entwickelt. Spezielle Übungen dienen dazu, die Gelenke in ihren Funktionen beweglich zu halten, um so Schmerzen zu reduzieren sowie Muskeln zu stärken. Die Übungen finden im warmen Wasser oder als Gymnastik im Raum statt.

Durchführung des Funktionstrainings

Die Deutsche Rheuma-Liga hat mit allen Krankenkassen Verträge zur Durchführung des Funktionstrainings abgeschlossen. In kleinen regionalen Gruppen wird das Funktionstraining von PhysiotherapeutInnen und KrankengymnastInnen angeleitet, die für den Bereich der rheumatischen Erkrankungen speziell fortgebildet sind. Die Deutsche Rheuma-Liga führt Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch. Die Angebote sind fortlaufend, ein Einstieg ist im Allgemeinen jederzeit möglich.

Rechtsgrundlage für das Funktionstraining

Funktionstraining ist zu unterscheiden von der **Einzel- oder Gruppenkrankengymnastik**, die im Rahmen des ärztlichen Budgets als Heilmittel nach dem Heilmittelkatalog verordnet wird. Das **Funktionstraining ist eine ergänzende Leistung zur Rehabilitation** und wird gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V als Sachleistung durch die gesetzliche Krankenversicherung erbracht.

Wer kann Funktionstraining verordnen?

Jeder niedergelassene Arzt, jede Ärztin kann Funktionstraining verordnen. Eine spezielle Berechtigung zur Verordnung von Reha-Maßnahmen ist nicht notwendig. Die Vordrucke können wie üblich über die Kassenärztliche Vereinigung bestellt werden (Formular-Muster 56 »Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport/Funktionstraining«).

Was muss im Vordruck ausgefüllt werden?

Diagnose: Im Formular Muster 56 sollte die Diagnose nach ICD 10 aufgeführt werden, ggf. mit Nebendiagnosen.

Schädigung der Körperfunktionen/Körperstrukturen: Hier sollten Funktions- und Belastungseinschränkungen beschrieben werden, z. B. Angaben zu vorhandenen Bewegungseinschränkungen oder zum Schmerz.

Ziel des Funktionstrainings: In der Rahmenvereinbarung wird grundsätzlich als Ziel des Funktionstrainings der Erhalt und die Verbesserung von Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme/Körperteile, die Schmerzlinderung, die Verbesserung der Beweglichkeit, die Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung und die Hilfe zur Selbsthilfe definiert. Wesentliche Aspekte sind zudem die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen, die Stärkung der eigenen Verantwortlichkeit des Betroffenen für seine Gesundheit und ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig eigenverantwortlich Bewegungsübungen zu machen.

Dauer der Verordnung von Funktionstraining

Nach der Rahmenvereinbarung übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Rehabilitationssport und Funktionstraining bei schweren entzündlich rheumatischen Erkrankungen, wie rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew,

